



Landgericht Rottweil

Verf.	Frist not.		KR KIA	Mdt.			
IRA	EINGEGANGEN			Kennt.			
SB	01. Dez. 2014			Rück- spr.			
Rück- spr.	Rechtsanwältin Hilkeburg			Zahl- ung			
z Hd	DA	MB	HK	AS	DS	US	Stell- ungn.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

~~_____~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~_____~~, Gz.: 91/12 MB04

gegen

~~_____~~, Gz.: Sch.Nr.94 12 70 03194 2

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~_____~~, Gz.: 57033437/12
DH

wegen Verkehrsunfall

hat das Landgericht Rottweil - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Häusler als Einzelrichter auf Grund des Sachstands am 17.10.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.495,25 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.05.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwälte ~~_____~~, über

541,50 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.07.2012 freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung restlichen Schadensersatzes (Mietwagenkosten) aus einem Unfallereignis vom 15.02.2012 in Anspruch. Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des Fahrzeugs, Marke Citroën Evasion, mit dem amtlichen Kennzeichen RW ~~837~~ ~~824~~, welches bei der Klägerin für Behinderten-, Kranken-, Dialyse- sowie gewerbliche Rollstuhlfahrten eingesetzt wurde.

Dieses Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall, welcher sich am 15.02.2012 in 78628 Rottweil an der Kreuzung in Richtung Dietingen/Irslingen/Gößlingen ereignete und der vom Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht wurde, nicht unerheblich beschädigt.

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für die eingetretenen Unfallfolgen steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Beklagte hat außergerichtlich die geltend gemachten Schadenspositionen mit Ausnahme der hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten, der Kosten für einen Gebührenbescheid sowie der restlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten durch Zahlung ausgeglichen.

Die Klägerin mietete noch am Unfalltag, dem 15.02.2012, bei der Firma ~~M...~~ ~~S...~~, ein Ersatzfahrzeug an, welches ihr für die Zeit vom 16.02.2012 bis zum 05.04.2012 (Zulassung des im Rahmen der Wiederbeschaffung bestellten „neuen“ Fahrzeugs) zur Verfügung stand. Im vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin hiervon jedoch lediglich Mietwagenkosten für den Zeitraum vom 16.02.2012 bis einschließlich 23.03.2012, mithin für eine Dauer von insgesamt 37 Kalendertagen, geltend.

Für diesen Zeitraum wurde der Klägerin von der Firma ~~Mitsubishi~~ folgende Mietwagenkosten (netto) berechnet:

Rechnung vom 29.02.2012 (Anlage K 6, Bl. 15)	4.524,00 €,
Rechnung vom 29.02.2012 (Anlage K 7, Bl. 16)	1.159,70 €,
Rechnung vom 23.03.2012 (Anlage K 8, Bl. 17)	6.342,50 € und
Rechnung vom 23.03.2012 (Anlage K 9, Bl. 18)	1.610,70 €.
Insgesamt errechnet sich ein Gesamtbetrag von netto	13.636,90 €.

Darüber hinaus entstanden der Klägerin für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Mietwagens durch den Fahrzeugtausch ausweislich des Gebührenbescheids des Landratsamtes Rottweil vom 17.02.2012 (Anlage K 10, Bl. 19/20) Gebühren in Höhe von 25,00 €.

Zahlungen hierauf leistete die Beklagte trotz entsprechender anwaltlicher Zahlungsaufforderung vom 25.04.2012 unter Fristsetzung auf den 02.05.2012 nicht.

Die Klage wurde der Beklagten am 16.07.2012 zugestellt.

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte sei zur Erstattung der entstandenen Mietwagenkosten verpflichtet. Die Klägerin betreibe einen gewerblichen Personenfahrdienst und verfüge über drei Taxen, acht Mietwagen sowie zwei Behindertentransportfahrzeuge. Eine Möglichkeit, aufgrund des unfallbedingten Ausfalls des einen Behindertentransportfahrzeuges umzudisponieren, habe nicht bestanden, da einerseits der Fuhrpark der Klägerin der grundsätzlichen Auftragslage angepasst sei und sich andererseits das weitere Behindertentransportfahrzeug parallel im Einsatz befunden habe.

Die Klägerin habe deshalb noch am Unfalltag bei der Firma ~~Mitsubishi~~ ein Ersatzfahrzeug angemietet, da am Folgetag, dem 16.02.2012, Fahrten hätten durchgeführt werden müssen und eine anderweitige Möglichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht bestanden habe.

Die geltend gemachte Dauer der Anmietung von insgesamt 37 Kalendertagen sei nicht zu beanstanden. Zunächst habe die Klägerin den Eingang des schriftlichen Sachverständigengutachtens, welches am 22.02.2012 erstattet worden sei, abwarten dürfen. Der Sachverständige sei in seinem Gutachten von einer Wiederbeschaffungsdauer von 30 Kalendertagen ausgegangen, welche auch erforderlich sei. Insgesamt ergebe sich somit ein

notwendiger Zeitraum der Anmietung von 37 Kalendertagen.

Weiter habe die Klägerin das Ersatzfahrzeug auch zu dem konkreten Tagesstarif anmieten dürfen, da ihr in der konkreten Situation ein anderer Tarif nicht zugänglich gewesen sei.

Auf die entstandenen Mietwagenkosten (ohne Neben- bzw. Zusatzkosten) lasse sie sich ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 %, mithin 1.086,65 €, anrechnen.

Die Zusatzkosten (Haftungsreduzierung, Winterausrüstung, Komplettausstattung, Umstellkosten Funk, Fahrzeugübergabe und Einweisung, Zustellung, zusätzlicher Fahrer und Anlieferung) seien erforderlich und ebenfalls erstattungsfähig.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges stelle sich vorliegend nicht als unwirtschaftlich im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen dar. Ausweislich der vom Inhaber der Klägerin erstellten Übersicht (Anlage K 11, Bl. 21 - 56) und des zugehörigen Fahrtenbuches (Anlage K 21, Bl. 210 - 281) habe die Klägerin im hier streitgegenständlichen Zeitraum mit dem Mietfahrzeug einen Umsatz in Höhe von insgesamt 10.514,16 € netto erzielt. Hiervon seien Kosten in Höhe von pauschal 30 % abzuziehen, so dass ein Gewinn von 7.359,91 € verbleibe. Ein höherer Abzug (in Höhe von 50 %) sei nicht vorzunehmen, da die Klägerin (ausschließlich) elf festangestellte Fahrer und zwei festangestellte Mitarbeiter am Funk beschäftige. Entsprechende Lohnkosten wären aufgrund der zu leistenden Lohnzahlungen deshalb auch bei Ausfall des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs entstanden.

Stelle man dem Gewinn die Nettomietwagenkosten abzüglich 10 % ersparter Eigenaufwendungen gegenüber, so ergebe sich ein Verhältnis von 1:1,6, weshalb nach der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht von einer Unwirtschaftlichkeit ausgegangen werden könne. Darüber hinaus seien auch die für den Fahrzeugtausch entstandenen und an das Landratsamt Rottweil zu zahlenden Gebühren in Höhe von 25,00 € erstattungsfähig.

Weiter sei die Beklagte verpflichtet, der Klägerin auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung der Klägerin zu erstatten. Insoweit handele es sich gebührenrechtlich um eine eigene Angelegenheit. Der Klägerin selbst sei die Einholung der Deckungszusage nicht möglich gewesen, da es insoweit einer anwaltlichen Prüfung vorbehalten gewesen sei, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg biete. Die hierfür entstandenen Kosten würden sich unter Zugrundelegung der Kosten des vorliegenden Rechtsstreits auf 338,50 € belaufen.

Schließlich seien auch die der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig, die sich unter Berücksichtigung der teilweisen außergerichtlichen Regulierung und der Teilzahlung der Beklagten in Höhe von 387,50 € auf restlich 590,05 € belaufen würden.

Die Klägerin beantragt deshalb,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12.574,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2012 sowie 338,50 € zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten über 590,05 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie äußert im Wesentlichen die Auffassung,

die geltend gemachten Mietwagenkosten seien vorliegend nicht erstattungsfähig. Mietwagenkosten seien nicht für die von der Klägerin geltend gemachte Zeitdauer zu erstatten. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges und des Umfangs der eingetretenen Beschädigungen sei ohne weiteres erkennbar gewesen, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten sei. Die Erstattung des Sachverständigengutachtens habe deshalb von der Klägerin nicht abgewartet werden müssen.

Darüber hinaus sei für eine erforderliche Wiederbeschaffung kein Zeitraum von 30 Kalendertagen anzusetzen. Es wäre der Klägerin möglich gewesen, zum Beispiel bei der Firma ~~Jessens~~ ~~Herbert~~, kurzfristig ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu erwerben.

Insbesondere habe jedoch die Klägerin gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht dadurch verstoßen, dass sie vorliegend ein Ersatzfahrzeug angemietet habe, obwohl dies unternehmerisch nicht zu vertreten sei.

Insoweit sei der von der Klägerin behauptete Umsatz mit dem Mietfahrzeug zu bestreiten, insbesondere auch, dass für den fraglichen Zeitraum entsprechende Aufträge für Schulbeförderungen und dergleichen vorgelegen hätten. Weiter sei zu bestreiten, dass die von der Klägerin behaupteten Fahrten tatsächlich (mit dem Mietfahrzeug) durchgeführt worden seien.

Selbst wenn man jedoch den von der Klägerin behaupteten Umsatz von netto 10.514,16 € zugrunde lege, ergebe sich ein Tagesumsatz von netto 300,40 €. Unter Berücksichtigung eines Abzuges für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 30,04 € (10 %) und für ersparte Lohnkosten in Höhe von 50 % des Bruttoumsatzes (178,74 €) verbleibe ein Gewinnentgang von 91,62 €, dem wiederum Mietwagenkosten von täglich netto 368,56 € gegenüberstünden. Mithin würden die täglichen Mietwagenkosten mehr als das Vierfache des Gewinns betragen.

Allenfalls könne die Klägerin unter Zugrundelegung einer behaupteten Anmietdauer von 37 Tagen und eines Gewinnentgangs von 91,62 € netto täglich einen Betrag in Höhe von 3.389,94 € netto beanspruchen.

Der Abzug für Lohnkosten in Höhe von 50 % sei gerechtfertigt, nachdem zu bestreiten sei, dass die Klägerin ausschließlich festangestellte Fahrer beschäftige. Vielmehr sei die Beschäftigung von Aushilfsfahrern im Taxigewerbe branchenüblich.

Weiter habe die Klägerin das Ersatzfahrzeug nicht zu einem teuren Tagestarif anmieten dürfen. Sie sei letztlich auch nicht auf ein Mietfahrzeug angewiesen gewesen, da sie die Fahrten, welche zuvor auf das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug entfallen waren, problemlos mit weiteren Fahrzeugen aus ihrem Fuhrpark hätte auffangen können und durch entsprechende Umdisponierung Rückgriff auf freie Kapazitäten ihrer übrigen Fahrzeuge im Unternehmen hätte nehmen können.

Die geltend gemachten Zusatz- und Nebenkosten seien nicht erforderlich und deshalb nicht erstattungsfähig.

Weiter seien auch die Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung nicht erstattungsfähig. Insoweit handele es sich bereits nicht um eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinne der §§ 15 - 21 RVG. Ungeachtet dessen fehle es an der erforderlichen adäquaten Kausalität des Schadensereignisses für die Deckungszusage.

Bezüglich der schließlich geltend gemachten restlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei eine 1,5 Geschäftsgebühr nicht erforderlich, sondern eine 1,3 Geschäftsgebühr ausreichend, weil die Sache weder umfangreich noch schwierig sei. Ein Toleranzbereich bezüglich der Ausübung des Ermessens stehe dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin insoweit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Höhe des von der Klägerin mit dem Ersatzfahrzeug erzielten Umsatzes, die Auslastung des Betriebes der Klägerin, die Erforderlichkeit der Zusatz- und Nebenkosten, die Möglichkeit der Anmietung zum so genannten Normaltarif sowie zur Dauer der Wiederbeschaffung durch Vernehmung der Zeugen Vera S. ~~1991~~ und Erhard M. ~~1992~~ sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 25.02.2013 (Bl. 163 - 168) und 14.07.2014 (Bl. 371 - 374) sowie auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 24.04.2013 (Bl. 180/181) mit schriftlicher Ergänzung vom 13.08.2013 (Bl. 195/196) verwiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die bezeichneten Sitzungsniederschriften und die Sitzungsniederschriften vom 19.11.2012 (Bl. 111 - 114) und 25.11.2013 (Bl. 204 - 206) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage erweist sich weit überwiegend als begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 12.495,25 € gem. §§ 7, 17 StVG; 249, 250 BGB; 115 VVG zu.

1. Die Klägerin ist weiterhin aktivlegitimiert.

a) Der Inhaber der Klägerin hatte am Ende des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 14.07.2014 (Bl. 371 - 374) ausgeführt, die Klägerin firmiere nunmehr unter der Firma C. ~~1993~~ ~~1994~~, vertreten durch den Geschäftsführer A. ~~1995~~.

Auf entsprechenden Hinweis des Gerichts mit Verfügung vom 16.07.2014 (Bl. 375/376) hat die Klägerin ergänzend den Unternehmenskaufvertrag vom 29.01.2014 (Anlage K 29, Bl. 382 - 385) vorgelegt. Diesem ist zu entnehmen (§ 1), dass die Firma C. ~~1993~~ ~~1994~~ zwar den Geschäftsbereich mit den nach Maßgabe des Kaufvertrags zu übernehmenden Ver-

mögensgegenständen, Rechten und Pflichten übernommen hat, nicht jedoch die Firma der Klägerin. Insbesondere verbleiben gem. § 3 Abs. 1 des Kaufvertrages (Bl. 383) Forderungen des Verkäufers (der Klägerin), die - wie die vorliegende Schadensersatzforderung - vor dem Stichtag (01.03.2014) entstanden sind, bei der Klägerin und stehen nach wie vor dieser zu.

b) Die Klägerin hatte ursprünglich ihre Ansprüche gegen die Beklagte und deren Versicherungsnehmer in Höhe der streitgegenständlichen Mietwagenkosten an die Firma ~~Mascher~~, Lehrensteinsfeld, abgetreten. Die Firma ~~Mascher~~ hat die entsprechende Forderung jedoch ausweislich der Rückabtretungsvereinbarung vom 08.06.2012 (Anlage K 5, Bl. 14) - gegen die auch die Beklagte nichts erinnert - an die Klägerin zurückabgetreten.

2. Die geltend gemachten Mietwagenkosten erweisen sich in Höhe eines Betrages von netto 12.495,25 € als erforderlich und sind von der Beklagten zu erstatten.

a) Die Klägerin kann von der Beklagten gem. § 249 Abs. 2 S.1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Klägerin ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen sie die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitgebot gehalten, im Rahmen des ihr Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung, vergleiche BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683). Dies gilt in gleicher Weise bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges in den Fällen, in denen ein ausschließlich gewerblich genutztes Fahrzeug aufgrund eines Unfallereignisses nicht mehr zur Verfügung steht (BGH, Urteil vom 04.12.1984 - VI ZR 225/82 -, NJW 1985, 793).

b) Die Klägerin ist zutreffend von einer erforderlichen Mietdauer von 37 Kalendertagen ausgegangen. Der Verkehrsunfall ereignete sich unstreitig am 15.02.2012. Die Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs durch den Sachverständigen erfolgte am 20.02.2012, das Gutachten selbst datiert vom 22.02.2012 (Anlage K 3, Bl. 12). Den Eingang des Sachverständigen-gutachtens darf der Geschädigte (die Klägerin) jedoch grundsätzlich abwarten (Grüneberg in Palandt, BGB, 73. Auflage, Rn. 37 zu § 249). Nachdem die Klägerin vorliegend ihrer Berechnung selbst das Datum der Erstellung des Gutachtens zugrunde legt, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, ob ihr das Gutachten auch an jenem Tag bereits vorgelegen hat. Dass die Klägerin die Tatsache eines wirtschaftlichen Totalschadens aufgrund des Al-

ters des Fahrzeuges und des Umfangs der eingetretenen Beschädigungen ohne weiteres selbst hätte erkennen können und deshalb den Eingang des schriftlichen Gutachtens nicht hätte abwarten dürfen, ergibt sich aus dem Vortrag der Parteien und den insoweit eingereichten Unterlagen nicht.

Die geltend gemachte Wiederbeschaffungsdauer von 30 Kalendertagen, wie sie im Sachverständigengutachten (Anlage K 3, Bl. 12) ausgewiesen ist, erweist sich vorliegend als erforderlich. Die genannte Dauer für die Wiederbeschaffung hat der Sachverständige Andreas ~~Z...~~ im gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten vom 24.04.2013 (Bl. 180/181) mit schriftlicher Ergänzung vom 13.08.2013 (Bl. 195/196) aufgrund der von ihm selbst durchgeführten Anfrage bei entsprechenden Firmen bestätigt. Insbesondere hat der Sachverständige ausgeführt, dass zwar im Internet Firmen mit einer großen Anzahl von bereits umgebauten Fahrzeugen werben. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass ein großer Teil der Grundfahrzeuge zwar vorhanden, aber noch nicht umgebaut ist. Die vorliegende Lieferzeit von ca. vier Wochen ist aus Sicht des Sachverständigen ein branchenüblicher, akzeptabler Zeitraum und konnte im vorliegenden Fall nur deshalb realisiert werden, weil die Klägerin auf ein Vorlauffahrzeug zurückgegriffen hat (Bl. 181).

Rechnet man deshalb vom Zeitpunkt der Gutachtenerstellung (22.02.2012) einen Zeitraum von 30 Kalendertagen für die Wiederbeschaffung hinzu, errechnet sich das Ende einer erforderlichen Anmietung für den 23.03.2012. Addiert man hierzu nun noch die Zeit von der tatsächlichen Anmietung des Ersatzfahrzeuges (16.02.2012) bis zur Erstellung des Gutachtens hinzu, ergibt sich insgesamt ein erforderlicher Zeitraum der Anmietung von 37 Kalendertagen.

- c) Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges zu den konkreten Bedingungen stellt sich vorliegend auch nicht deshalb als unwirtschaftlich dar, weil die Klägerin den Mietvertrag zu dem ihr angebotenen Tagespauschalpreis von 205,00 € netto nebst Vergütung für Mehrkilometer abgeschlossen hat, ohne auf einen möglicherweise günstigeren „Normaltarif“ zurückzugreifen.

Der Geschädigte verstößt nicht deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem so genannten Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation, etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwa-

genunternehmen, aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Behebung des Schadens gemäß § 249 BGB erforderlich sind (BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 -, VersR 2010, 683). Die von der Klägerin (Bl. 93) und dem Zeugen Erhard M ~~184864~~ (Bl. 163 - 165) aufgezeigten Umstände (Vorhalten von Sonderfahrzeugen, für die eine geringere Nachfrage besteht, Verzicht auf die Leistung einer Kautions, keine Vorauszahlung) sind unfallspezifische Kostenfaktoren, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen können. Die Auffassung der Beklagten, dass es der Klägerin ohne weiteres möglich gewesen sei, ein Fahrzeug zu einem günstigeren Tarif anzumieten, teilt das Gericht nicht.

Zwar trifft die Klägerin die Beweislast dafür, dass für sie unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH a. a. O; BGH, Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09 -, NJW 2010, 2569). Dabei braucht allerdings der Geschädigte (die Klägerin) vor der Anmietung des Fahrzeugs nicht erst eine Art Marktforschung zu betreiben, um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen. Nur dann, wenn für ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass das von ihm ausgewählte Unternehmen Mietwagensätze verlangt, die außerhalb des Üblichen liegen, darf der Geschädigte einen Mietwagenvertrag zu solchen Bedingungen nicht auf Kosten des Schädigers abschließen (BGH, Urteil vom 04.12.1984 - VI ZR 225/82 -, NJW 1985, 793 zum Ausfall eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs).

Das Gericht folgt insoweit den Angaben des Inhabers der Klägerin, wonach er sich noch am Unfalltag bei der Firma N ~~184864~~ nach einem Ersatzfahrzeug erkundigt, die bezeichnete Firma jedoch nicht über ein behindertengerechtes Fahrzeug verfügte (Bl. 112). Von der bezeichneten Firma wurde ihm deshalb die Firma M ~~184864~~ mit dem Bemerkungen empfohlen, dass es sich - dem Inhaber der Klägerin zufolge - dabei um die einzige Firma mit diesem Geschäftszweck im Umkreis handelt (Bl. 112).

Das Gericht hat keinen Anlass, an den Angaben des Inhabers der Klägerin zu zweifeln, zumal die Beklagte diese Angaben lediglich pauschal bestritten hat.

Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an. Denn die Klägerin befand sich in einer so genannten Eil- bzw. Notsituation. Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich am 15.02.2012. Nach den überzeugenden Angaben des Inhabers der Klägerin und der Zeu-

gin Vera Siegel (Bl. 373) war das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug bereits am 16.02.2012 um 06:30 Uhr (Anlage K 21, Bl. 210) für eine Fahrt der Patientin Westhoff von Denkingen zur Dialyse nach Rottweil vorgesehen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Fahrtenbuch (Anlage K 21, Bl. 210) weitere Fahrten am Vormittag des gleichen Tages, für die ausweislich des angebrachten Rollstuhl-Symbols das behindertengerechte Fahrzeug benötigt wurde. Dabei handelt es sich nach den weiteren Angaben der Zeugin Vera Siegel jeweils um feste, mit dem Landratsamt Rottweil vereinbarte Fahrten, was sich unter anderem auch den von der Klägerin ergänzend vorgelegten Verordnungen einer Krankenbeförderung und Bescheiden des Landratsamtes Rottweil (Anlage K 15, Bl. 98 - 104) entnehmen lässt.

Ein Umdisponieren innerhalb des Betriebes war der Klägerin ebenfalls nicht möglich. Sie verfügt ausweislich ihres Vortrages lediglich über zwei Behindertentransportfahrzeuge, die jedoch nach den Angaben der Zeugin Vera Siegel im Termin vom 25.02.2013 (Bl. 167) in der Regel „doppelt belegt“ waren, so dass jeweils auch das andere Behindertentransportfahrzeug zeitlich parallel im Einsatz war. Die Zeugin hat zwar zunächst ausgeführt, sie gehe davon aus, dass das andere Fahrzeug jeweils auch im Einsatz gewesen sei, hat diese Aussage jedoch später dahingehend korrigiert, dass sie dies hundertprozentig wisse. Allein aus dieser Korrektur ergeben sich für das Gericht keine Zweifel hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussage. Weiterhin hat die Zeugin das Problem im Zusammenhang mit einer Umdisponierung anhand eines Beispiels erläutert. Der körperlich behinderte Murat, der über einen Elektrorollstuhl verfügt, musste an manchen Tagen zwar zu einem späteren Zeitpunkt zur Schule gebracht werden, so dass man an diesen Tagen gegebenenfalls auf ein anderes Fahrzeug hätte ausweichen können. In diesem Fall hätten jedoch die Dialysepatienten nicht bedient werden können. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der oben bezeichneten Verordnungen hat die Klägerin die fehlende Möglichkeit des Umdisponierens innerhalb des Betriebes hinreichend nachgewiesen.

Aufgrund dieser Umstände war deshalb die Klägerin gehalten, noch am Unfalltag (15.02.2012) ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Ein anderer Tarif stand ihr auch deshalb nicht zur Verfügung, weil ihr von der Firma Mischler lediglich der konkret abgerechnete Tarif angeboten worden war. Der Zeuge Erhard Mischler hat dies im Rahmen seiner Vernehmung im Termin vom 25.02.2013 (Bl. 163 - 166) näher erläutert. Danach gibt es bei der Firma Mischler bezüglich der Anmietung von Fahrzeugen zwei Tarife, den so genannten Normaltarif und den so genannten Kreditarif, wobei es sich bei letzterem um denjenigen Tarif handelt, bei dem zunächst kein Vorschuss verlangt bzw. bezahlt wird. Der Unterschied liegt

dem Zeugen zufolge bei - geschätzt - 20 %. Um den Normaltarif zu erhalten, ist den weiteren Ausführungen des Zeugen zufolge eine Vorlaufzeit von drei bis fünf Tagen erforderlich und darüber hinaus eine Bezahlung im Voraus. Dieser Tarif war deshalb der Klägerin - ungeachtet der Frage der Vorschusszahlung - bereits deshalb nicht zugänglich, weil aufgrund der konkret bestehenden Unfallsituation und des umgehenden Bedarfs eines Ersatzfahrzeuges eine Vorlaufzeit nicht hingenommen werden konnte und die konkrete Dauer der Anmietung nicht absehbar war. Aus den genannten Gründen kam deshalb eine Anmietung zu günstigeren Wochentarifen - sofern solche überhaupt zur Verfügung gestanden hätten - ebenfalls nicht in Betracht. Auch war die Klägerin nicht gehalten, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals mit der Firma ~~M...~~ über den Tarif zu verhandeln, nachdem auch die Lieferzeit des von ihr im Wege der Wiederbeschaffung erworbenen Ersatzfahrzeuges nicht konkret absehbar war. Dies zeigt sich auch darin, dass die zunächst vorgesehene Lieferzeit offensichtlich nicht eingehalten werden konnte und demzufolge auch eine Verlängerung der Anmietung bei der Firma ~~M...~~ erforderlich wurde (Bl. 165).

d) Die geltend gemachten Zusatz- und Nebenkosten sind mit Ausnahme der Kosten für die Umstellung des Funkes in Höhe von netto 80,00 € ebenfalls erstattungsfähig.

aa) Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung stellt in der Regel eine adäquate Schadensfolge dar (BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05 -, NJW 2006, 360; BGH, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 74/04 -, NJW 2005, 1041). Dabei ist nicht allein maßgeblich, ob das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug über eine entsprechende Vollkaskoversicherung verfügte. Vielmehr können die Aufwendungen für eine vereinbarte Haftungsreduzierung grundsätzlich ersetzt verlangt werden, wenn die Klägerin während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Dies wird - so der BGH weiter - insbesondere anzunehmen sein, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird. Dem wird auch der vorliegende Fall gleichzustellen sein, in dem das verunfallte Fahrzeug ebenfalls offensichtlich bereits älter war und es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um ein Sonderfahrzeug mit entsprechender umfangreicher behindertengerechter Sonderausstattung handelte. Letztlich bedarf dies jedoch keiner näheren Betrachtung, da die Beklagte in der Klageerwiderng vom 03.09.2012 (Seite 6 unten, Bl. 75) nicht die Erstattungsfähigkeit der Haftungsreduzierung als solche, sondern vielmehr nur die Vereinbarung in einer entsprechenden Höhe bestritten hat. Die Vereinbarung einer entsprechenden Haftungsreduzierung ergibt sich vorliegend jedoch bereits aus dem von der Klägerin vorgelegten Mietvertrag vom 16.02.2012 (Anlage K

1, Bl. 10). Sie ist auch in der Höhe nicht zu beanstanden, nachdem sie sich in etwa auf dem Niveau der Schwacke-Liste bewegt.

- bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten sind auch die Kosten für einen Zusatzfahrer erstattungsfähig. Das Gericht folgt insoweit den nachvollziehbaren Angaben der Klägerin, wonach das Ersatzfahrzeug von jedem ihrer festangestellten Fahrer gefahren werden sollte. Einem Gewerbebetrieb wie dem der Klägerin ist es insoweit nicht zuzumuten, dass ein angemietetes Ersatzfahrzeug lediglich von einem bestimmten Fahrer benutzt wird. Dies würde zur einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Dispositionsmöglichkeiten der Klägerin führen. Es muss ihr insoweit unbenommen bleiben, ihre Fahrer je nach Kapazität und Verfügbarkeit den erforderlich werdenden Fahrten mit dem angemieteten Ersatzfahrzeug zuweisen zu können.
- cc) Bei einem Sonderfahrzeug wie dem vorliegenden ist auch eine Einweisung und Übergabe erforderlich. Dies folgt bereits aus den verschiedenen Funktionen, über die ein derartiges, für Behindertentransporte einsetzbares Fahrzeug verfügen muss und die erfahrungsgemäß nicht bei jedem Fahrzeugtyp völlig identisch ausgestaltet sind. Dies hat auch der Zeuge Erhard Mittelstädt ausgeführt und dargelegt, dass der Mietwagen nicht unbedingt identisch mit dem verunfallten Fahrzeug ist, auch wenn er letztlich dem gleichen Zweck dient. Der Kunde soll über alle Fahrzeugeinrichtungen, die wichtig sind, informiert sein, insbesondere zum Beispiel auch, welcher Schalter wofür dient (Bl. 165).
- dd) Entsprechendes gilt für die so genannte Komplettausstattung. Auch dies hat der Zeuge Erhard Mittelstädt dahingehend erläutert, dass sich der Fahrzeuggrundpreis lediglich auf das reine Basisfahrzeug sowie die darin vorhandene Sondervorrichtung bezieht. Die weiteren individuell erforderlichen Ausstattungen werden dann nach dem Wunsch des Kunden entsprechend eingebaut und berechnet. Zur Komplettausstattung bei dem vorliegenden Fahrzeug gehörte unter anderem der Wegstreckenzähler, Alarmanlage, Abspanngurte, Auffahrrampe und Funk.
- ee) Nicht nachgewiesen ist indessen die Erforderlichkeit der Kosten für eine Umrüstung des Funkes (netto 80,00 €). Insoweit sind den Akten weder hinreichender Sachvortrag der Klägerin noch diesbezügliche Ausführungen des Zeugen Erhard Mittelstädt zu entnehmen.
- ff) Die Kosten für Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges hat die Beklagte nicht

bestritten. Die Zustellung außerhalb der Geschäftszeiten war bereits aufgrund des oben dargestellten Fahrbedarfs erforderlich.

- gg) Die Kosten für die Endreinigung und Desinfektion sind ebenfalls erstattungsfähig (OLG Dresden, Urteil vom 28.10.1999 - 16 U 1752/99 -, NZV 2000, 123; OLG Celle, Urteil vom 22.08.2012 - 14 U 195/11 -, NJW-RR 2013, 353). Der Zeuge Erhard Mittelstädt hat hierzu ergänzend ausgeführt und unter Vorlage einer Dokumentation belegt, dass die Desinfektion tatsächlich durchgeführt wurde. Diese Desinfektion ist bei Fahrzeugen wie dem vorliegenden aufgrund einer - wie es der Zeuge Erhard Mittelstädt formulierte - „Schnittlinie zum medizinischen Bereich“ durchzuführen. Der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen bedingt einen Ausfall des betreffenden Fahrzeuges von nahezu einem Tag (Bl. 166). Vor diesem Hintergrund ist auch die geltend gemachte Höhe nicht zu beanstanden.
- hh) Schließlich ist auch der geltend gemachte Betrag für die Winterbereifung nicht zu beanstanden. Nachdem sich der streitgegenständliche Unfall am 15.02.2012 und damit (noch) zur Winterzeit ereignete, musste das Ersatzfahrzeug nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 3 a S. 1 und 2 StVO) mit Winterreifen ausgestattet sein. Zwar schuldet in diesem Fall der Vermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mit hin gegebenenfalls mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann (BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 -, NJW 2013, 1870). Die Klägerin hat hierzu ergänzend ausgeführt (Schriftsatz vom 01.10.2012, dort S. 8, Bl. 97), dass die Schwacke-Mietpreisliste Aufschläge für Winterbereifung in Höhe von 15,00 € pro Tag vorsieht, ebenso wie die Avis-Autovermietung. Diesen Vortrag haben die Beklagten nicht bestritten. Vor diesem Hintergrund begegnet es deshalb keinen Bedenken, dass auch die Klägerin eine entsprechende Zusatzvergütung ausgewiesen hat (BGH a. a. O.).
- e) In der Zusammenstellung ergeben sich deshalb folgende erstattungsfähige Netto-Mietwagenkosten der Klägerin:

aa) Rechnung vom 29.02.2012 (Anlage K 6, Bl. 15)	4.524,00 €,
bb) Rechnung vom 29.02.2012 (Anlage K 7, Bl. 16)	
- ohne Umstellkosten Funk -	1.079,70 €,
cc) Rechnung vom 23.03.2012 (Anlage K 8, Bl. 17)	6.342,50 € und

dd) Rechnung vom 23.03.2012 (Anlage K 9, Bl. 18)

1.610,70 €.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 13.556,90 €.

Hiervon lässt sich die Klägerin selbst für ersparte Eigenaufwendungen pauschal einen Anteil von 10 % anrechnen, der auch nach dem Dafürhalten des Gerichts gem. § 287 ZPO angemessen erscheint. Dieser Abzug ist jedoch lediglich von den Netto-Mietwagenkosten und nicht von den in gesonderten Rechnungen (Anlage K 7, Bl. 16, und Anlage K 9, Bl. 18) ausgewiesenen Zusatzkosten vorzunehmen, mithin von einem Betrag von 10.866,50 €. Es ergibt sich mithin ein Abzug in Höhe von 1.086,65 €, so dass im Ergebnis erstattungsfähige Mietwagenkosten einschließlich Zusatzkosten in Höhe von 12.470,25 € verbleiben.

Hinzu kommen die Kosten in Höhe von 25,00-€ für die der Klägerin entstandene Gebühren im Zusammenhang mit dem Fahrzeugtausch (Gebührenbescheid in Anlage K 10, Bl. 19/20), so dass sich der erstattungsfähige Betrag auf insgesamt 12.495,25 € beläuft.

- f) Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges zu den oben bezeichneten Kosten ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht deshalb unwirtschaftlich, weil die entstehenden Mietwagenkosten den mit dem verunfallten Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum erzielten Gewinn um ein Vielfaches übersteigen.

Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall von einer solchen Unwirtschaftlichkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist, kommt zwar dem Vergleich zwischen den Mietkosten für das Ersatzfahrzeug einerseits und dem bei Verzicht auf die Anmietung drohenden Verdienstaufschlag andererseits durchaus Bedeutung zu; es handelt sich hier aber nur um einen unter einer Mehrzahl von Gesichtspunkten innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an einer ungestörten Fortführung des Betriebes. Denn in gleicher Weise sind auch dessen sonstige schutzwürdige Belange zu berücksichtigen, etwa sein Anliegen, den guten Ruf seines Betriebes nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die Kapazität der verbliebenen Fahrzeuge nicht übermäßig beanspruchen zu müssen etc. Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB ist nicht schon dann überschritten, wenn die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens den ansonsten drohenden Gewinnausfall (sei es auch erheblich) übersteigen, sondern erst dann, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeuges für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblichen vorausschauenden Sicht unternehmerisch geradezu unvertret-

bar ist, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird (BGH, Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 20/93 -, NJW 1993, 3321; BGH, Urteil vom 04.12.1984 - VI ZR 225/82 -, NJW 1985, 793).

aa) Zur Ermittlung der Unverhältnismäßigkeit können die (um ersparte Eigenaufwendungen gekürzten) Nettomietwagenkosten dem Gewinn gegenübergestellt werden, den der Taxiunternehmer durch Einsatz des angemieteten Fahrzeugs tatsächlich erwirtschaftet hat (BGH a. a. O.).

Die Klägerin hat mit dem angemieteten Ersatzfahrzeug im hier maßgeblichen Zeitraum nach der von ihr vorgelegten Aufstellung (Anlage K 11, Bl. 21 - 56) einen Umsatz von 10.514,16 € erzielt. Die dort aufgeführten Einzelfahrten korrespondieren - soweit ersichtlich - mit den jeweiligen Aufzeichnungen der Fahrer im Fahrtenbuch (Anlage K 21, Bl. 210 - 281). Das jeweils zum Einsatz gekommene Fahrzeug ist dort mit „Wagen 2“ gekennzeichnet. Die Zeugin Vera ~~Steg~~ hat in ihrer Vernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14.07.2014 (Bl. 371 - 374) auf entsprechende Nachfrage angegeben, dass es sich bei der Kennung „Wagen 2“ um das Rollstuhltaxi gehandelt hat und nach dem Unfall die Fahrten des Mietfahrzeuges ebenfalls unter der Kennung „Wagen 2“ erfasst wurden. Es unterliegt deshalb für das Gericht keinem vernünftigen Zweifel, dass die ausgewiesenen Fahrten auch tatsächlich mit dem Mietfahrzeug durchgeführt wurden.

Auch gegen die Höhe des von Inhaber der Klägerin errechneten Umsatzes hat die Beklagte keine substantiierten Einwendungen vorgebracht und keine Umstände aufgezeigt, die Zweifel an der Höhe der jeweils ausgewiesenen Beträge begründen könnten. Die Umsätze aus den jeweiligen Fahrten sind in der Gesamtaufstellung jeweils mit dem zugehörigen Umsatzsteuersatz ausgewiesen.

Von diesem Umsatz sind ersparte Betriebskosten mit pauschal 30 % in Abzug zu bringen. (BGH, Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 20/93 -, NJW 1993, 3321). Ein höherer Abzug - wie er nach Auffassung der Beklagten für Lohnkosten in Höhe von pauschal 50 % vorzunehmen sei - ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Die Entlohnung der Fahrer hat außer Betracht zu bleiben, wenn es sich insoweit um leistungsunabhängige feste Kosten handelt, die den Unternehmer auch bei einem Verzicht auf einen Mietwagen belastet hätten (BGH a. a. O.). Dies ist aufgrund der Verpflichtung zur Lohnzahlung dann der Fall, wenn es sich insoweit um festangestellte Fahrer handelt, nicht jedoch bei so genannten Aushilfsfahrern.

Die streitgegenständlichen Fahrten wurden von festangestellten Fahrern durchgeführt. Die Klägerin hat - von der Beklagten bestritten - vorgetragen, dass sie über insgesamt elf festangestellte Fahrer und zwei festangestellte Mitarbeiter am Funk verfügt (Bl. 92). Dies hat zum einem der Steuerberater der Klägerin bestätigt (Anlage K 22, Bl. 282, und Anlage K 23, Bl. 283). Zum anderen hat die Klägerin bezüglich der entsprechenden Mitarbeiter ergänzend die jeweiligen Arbeitsverträge (Bl. 336 - 369) vorgelegt. Zwar geht hieraus - das ist der Beklagten zuzugeben - nicht zwingend hervor, dass die Klägerin nicht zusätzlich auch über so genannte Aushilfsfahrer verfügt. Die Klägerin hat jedoch mit Schriftsatz vom 19.02.2014 (Bl. 309 - 311) diejenigen Fahrer benannt, die im hier maßgeblichen Zeitraum die Fahrten mit dem angemieteten Ersatzfahrzeug durchgeführt haben. Dabei handelt es sich ausweislich der vorgelegten Arbeitsverträge jeweils um solche Fahrer, die über eine entsprechende Anstellung verfügten, wobei der Mitarbeiter Ronny ~~P~~ wohl erst am 08.03.2012 (Bl. 354/355) eingestellt wurde.

Abzüglich der Betriebsausgaben mit pauschal 30 % verbleibt somit ein Gewinn von 7.359,91 €.

Diesem sind die Netto-Mietwagenkosten, vermindert um den Abzug für ersparte Eigenaufwendungen, gegenüberzustellen, mithin der vorliegend erstattungsfähige Betrag in Höhe von 12.495,25 €. Dies führt im Ergebnis zu einem Verhältnis des Gewinns zu den Mietwagenkosten von 1:1,7 (gerundet).

Diese Überschreitung des erzielten Gewinns durch die Mietwagenkosten ist nicht unverhältnismäßig (BGH, Urteil vom 19.10.1993, - VI ZR 20/93 -, NJW 1993, 3321). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um einen relativ kleinen Gewerbebetrieb mit drei Taxen, acht Mietwagen sowie zwei Behinderten-transportfahrzeugen in einer noch ländlich geprägten Region handelt. Aufgrund der oben bereits dargelegten vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Behinderten-transporte und solche zur Dialyse gegenüber dem Landratsamt Rottweil begegnet es keinen Bedenken, dass sich die Klägerin zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges entschieden hat. Dies auch deshalb, weil es der Klägerin möglich sein muss, bei lediglich zwei vorhandenen Behindertentransportfahrzeugen für die durchzuführenden Fahrten mit einem vollen Wagenpark disponieren zu können, zumal der Ausfall eines Fahrzeugs ohne Ersatz - wie der Inhaber der Klägerin nachvollziehbar dargelegt hat - zwangsläufig zur Nichteinhaltung bestehender Vereinbarungen mit dem Landratsamt Rottweil führen würde.

3. Der Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.
4. Demgegenüber kann die Klägerin von der Beklagten nicht die Erstattung der für die Einholung der Deckungszusage angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 338,50 € beanspruchen.
 - a) Insoweit kann dahinstehen, ob die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung gebührenrechtlich nach den §§ 15 ff RVG eine besondere Angelegenheit darstellt, was auch höchstrichterlich noch nicht abschließend entschieden ist. Der BGH (Urteil vom 13.12.2011 - VI ZR 274/10 -, NJW 2012, 919) neigt jedoch dazu, insoweit das Vorliegen einer eigenen bzw. besonderen Angelegenheit zu verneinen.
 - b) Hierauf kommt es jedoch bereits deshalb nicht an, weil der Klägerin aus anderen (rechtlichen) Gründen ein entsprechender Schadensersatzanspruch nicht zusteht. Zwar käme ein solcher ggf. unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB in Betracht (BGH a. a. O.) und stellen sich Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung als Rechtsverfolgungskosten dar, die unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens ersetzt verlangt werden können.

Allerdings hat der Schädiger - wie der BGH weiter ausführt - auch unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren.

Dies ist hier nicht der Fall. Aus den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht hinreichend, dass für die Einholung der Deckungszusage die Zuziehung des von ihr beauftragten Prozessbevollmächtigten erforderlich war. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat hierzu auf entsprechenden Hinweis des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.11.2013 (Bl. 204 - 206) den Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung vorgelegt (Anlage K 24, Bl. 284 - 288). Dem Schreiben vom 12.04.2012 (Bl. 284) ist zunächst nur zu entnehmen, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin um eine Deckungszusage für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung der Schadensersatzansprüche der Klägerin gebeten hat. Mit Schreiben der Rechtsschutzversicherung vom 13.04.2012 (Bl. 285) wurde daraufhin zunächst die Deckungszusage, beschränkt auf die außergerichtliche Interessenswahrnehmung, erteilt. Daraufhin beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 16.04.2012 (Bl. 286) Rechtsschutz auch für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche, woraufhin von Seiten der

Rechtsschutzversicherung mit Schreiben vom 23.04.2012 (Bl. 287) weitere Informationen angefordert wurden, die offensichtlich mit der weiter beigefügten Mail (Bl. 288) erteilt wurden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich jedoch nicht hinreichend, dass tatsächlich insoweit die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich war. Weiteren Vortrag hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht gehalten und auch keine ergänzenden Unterlagen vorgelegt.

5. Demgegenüber kann die Klägerin jedoch von der Beklagten die Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, soweit es um die Geltendmachung der aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis resultierenden Schadensersatzansprüche geht, verlangen. Dabei sind die Gebühren nach der jeweils berechtigten Schadensersatzforderung als Gegenstandswert zu berechnen. Vorliegend erachtet es das Gericht für angemessen, in Anbetracht des Umfangs und der Schwierigkeit der vorliegenden Angelegenheit eine 1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV-RVG zuzubilligen, nachdem der Rechtsstreit bezüglich der Mietwagenkosten bei Ausfall eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs (Behindertentransportfahrzeug) über dasjenige hinausgeht, was üblicherweise bei der Regulierung eines Verkehrsunfalls von einem Prozessbevollmächtigten zu leisten ist und mit der Regelgeschäftsgebühr von 1,3 abgegolten wird. Dies rechtfertigt sich auch aus dem vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin ergänzend vorgetragenen Umfang der außergerichtlichen Korrespondenz, auch wenn ihm insoweit ein so genannter Toleranzbereich in der Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geschäftsgebühr nicht zusteht (BGH, Urteil vom 11.07.2012 - VIII ZR 323/11 -, NJW 2012, 2813).

Der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer bedarf es insoweit nicht, da nicht das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant, sondern vielmehr ein gegen die Beklagte gerichteter Schadensersatzanspruch betroffen ist (Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 20. Auflage, Rn. 35 zu § 14).

Unter Zugrundelegung der Abrechnung der Klägerin, die die Beklagte nicht bestritten hat, ergibt sich folgender Ersatzanspruch der Klägerin, wobei insoweit (unstreitig) ein Gegenstandswert von 16.392,57 € zugrunde zu legen ist:

1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV-RVG	909,00 €
Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV-RVG)	20,00 €
ergibt eine Zwischensumme von	929,00 €

Abzüglich der von der Beklagten hierauf geleisteten Zahlungen in Höhe von 387,50 € verbleibt

rechnerisch ein Restanspruch von 541,50 €.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus den §§ 246, 291 BGB in Verbindung mit §§ 253, 261 ZPO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, nachdem das Unterliegen der Klägerin als geringfügig zu bezeichnen ist und hierdurch keine (erheblichen) Mehrkosten verursacht wurden.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Hausler

Dr. Hausler

Richter am Landgericht

Verkündet am ~~10.10.~~ 2014

[Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



~~Beglaubigt~~ - Ausgefertigt

Rottweil, den 24. Nov. 2014,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

[Signature]
Just. Ang.